

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Die Betriebseröffnung ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung mitzuteilen (§ 138 Abs. 1b i. V. m. Abs. 4 AO).

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch aufbereitet. Beachten Sie daher bitte Folgendes:

- Halten Sie bei handschriftlichen Eintragungen die vorgegebenen Felder der Formulare ein und ver-

wenden Sie Druckbuchstaben.

- Verzichten Sie auf die Verwendung von (Firmen-) Stempeln – z. B. zur Eintragung von Adressen.
- Streichen Sie leere Felder nicht durch, nullen Sie sie nicht aus oder versehen Sie sie nicht mit sonstigen Vermerken.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzugeben sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Bestimmungen der Satzung geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Abkürzungsverzeichnis

AO = Abgabenordnung
BZSt = Bundeszentralamt für Steuern
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG = Einkommensteuergesetz
EWR = Europäischer Wirtschaftsraum
GewStG = Gewerbesteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

SEPA = Single Euro Payment Area (= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)

UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

UStG = Umsatzsteuergesetz

Allgemeine Angaben

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an:
TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr,

z. B. 24.06.2025).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Zeile 6

Soweit der Verein bzw. die Körperschaft über ein Postfach verfügt, tragen Sie bitte die Postfachnummer und

die Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeilen 28 bis 42

Vertretungsvollmacht (Zeilen 28 bis 34):

Lässt sich der Verein bzw. die Körperschaft – partiell oder umfassend – durch einen Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

sein/ihr steuerlicher Berater i. S. d. § 80 Abs. 1 AO sein. Wenn dies gewünscht ist, geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

ACHTUNG:

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt die Vollmacht, sofern der Bevollmächtigte diese nicht mit Hilfe der Vollmachtsdatenbank der Finanzverwaltung elektronisch angezeigt hat.

Empfangsvollmacht (Zeilen 35 bis 42):

Der Verein bzw. die Körperschaft kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z. B.

Zeilen 43 bis 47

Bitte geben Sie die IBAN sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u. a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) teilen Sie dem Finanzamt bitte gesondert mit.

Sofern Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, übermitteln Sie bitte das SEPA-Lastschriftmandat. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie Ihre Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Zeilen 55 und 56

Im Bescheid nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gesondert festgestellt. Dieser Feststellungsbescheid kann nur erteilt werden, wenn aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt werden (§§ 51 bis 68 AO).

Angaben zur Gewinnermittlung/Eröffnungsbilanz/Wirtschaftsjahr

Zeile 59	Bitte geben Sie die Art der Gewinnermittlung an: Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die z. B. nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet sind, haben den steuerlichen Gewinn auf dieser Grundlage zu ermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, deren Umsatz 800.000 € p. a. oder deren Gewinn 80.000 € p.a. übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 € haben. ACHTUNG: Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Eröffnungsbilanz zu übermitteln.	Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) Andere Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler können den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, haben den Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln (§ 13a Abs. 1 EStG). Sie können hierauf verzichten, müssen dabei allerdings die vierjährige Bindungsfrist dieser Entscheidung beachten (§ 13a Abs. 2 EStG).
Zeile 60	Bei Gewerbetreibenden entspricht das Wirtschaftsjahr grundsätzlich dem Kalenderjahr. Bei Land- und Forstwirten entspricht das Wirtschaftsjahr grundsätzlich	dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Bitte geben Sie an, ob ein und ggf. welches hiervon abweichende Wirtschaftsjahr vorliegt.
Zeile 65	Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist unter anderem ein Freibetrag nach § 24 oder	§ 25 KStG zu berücksichtigen.
Zeile 67	Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist unter anderem ein Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2	GewStG zu berücksichtigen.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zeilen 68 und 69	Bitte geben Sie die Anzahl aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sowie nochmals gesondert die Anzahl der geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobs) an.									
Zeile 71	Bitte geben Sie die voraussichtliche Lohnsteuer für das Kalenderjahr an. HINWEIS: Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer eines Beschäftigten stellt das Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner https://www.bmf-steuerrechner.de/ im Internet zur Verfügung.	Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich: <table border="1"><thead><tr><th>Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer</th><th>Abgabezeitraum</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bis 1.080 €</td><td>Jährlich</td></tr><tr><td>Mehr als 1.080 € bis 5.000 €</td><td>Vierteljährlich</td></tr><tr><td>Mehr als 5.000 €</td><td>Monatlich</td></tr></tbody></table>	Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum	Bis 1.080 €	Jährlich	Mehr als 1.080 € bis 5.000 €	Vierteljährlich	Mehr als 5.000 €	Monatlich
Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum									
Bis 1.080 €	Jährlich									
Mehr als 1.080 € bis 5.000 €	Vierteljährlich									
Mehr als 5.000 €	Monatlich									
	ACHTUNG: Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10. Tag des auf den Anmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Der Anmeldungszeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr.	Ein Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung nur befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er mangels steuerbelasteten Arbeitslohns im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hat. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen ist.								

Bitte geben Sie die lohnsteuerliche Betriebsstätte an. Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßge-

benden Unterlagen aufbewahrt werden. Ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für einen Arbeitgeber tätig wird, kann nicht als Betriebsstätte dieses Arbeitgebers angesehen werden. Eine Steuerkanzlei stellt z. B. nicht die lohnsteuerliche Betriebsstätte eines Unternehmens dar. Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland.

Zeilen 72 bis 75

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Un-

berechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Zeilen 76 bis 80

Bitte geben Sie die Summe aller voraussichtlichen Umsätze (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an (Zeile 81).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung tragen Sie bitte eine Null oder die geschätzte Zahllast für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze ein.

Zeile 81, 84 und 85

Bitte berücksichtigen Sie alle Umsätze aus einer unternehmerischen Tätigkeit (z. B. die Lieferungen von Strom an einen Netzbetreiber durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage).

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 84). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 9.000 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeile 81, 84 und 85

Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 9.000 €, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben.

Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 9.000 €, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 85).

Besteuerung der Kleinunternehmer

Bitte geben Sie an, ob Sie als Kleinunternehmer bis zur Überschreitung der Grenze des Gesamtumsatzes nach § 19 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UStG steuerfreie Umsätze erbringen.

ACHTUNG:

Zeilen 82 und 83

Ihre Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben sind nach § 19 Abs. 1 UStG im Inland steuerfrei, soweit der Gesamtumsatz 25.000 € nicht übersteigt. Bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 25.000 € übersteigt, unterliegt der Regelbesteuerung.

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt,

- muss in der Regel keine Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung übermitteln sowie
- in der Regel keine Umsatzsteuer abführen, kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

In die Ermittlung des Gesamtumsatzes (§ 19 Abs. 2 UStG) sind die maßgeblichen Umsätze aller Unternehmensteile einzubeziehen (z. B. auch Lieferungen von Strom an einen Netzbetreiber durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage).

Beispiel 1:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember erzielt er Einnahmen aus seiner Tätigkeit von 20.000 €. Da die Grenze von 25.000 € im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, können die Umsätze

gemäß § 19 UStG als steuerfreie Umsätze behandelt werden.

der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel 2:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 30. November erzielt er Einnahmen aus seiner Tätigkeit von 20.000 €. Im Dezember tätigt er einen weiteren Umsatz in Höhe von 6.000 €. Der Umsatz in Höhe von 6.000 € übersteigt die Grenze von 25.000 € und unterliegt somit der Regelbesteuerung.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Kalenderjahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 3 UStG). Der Beginn

ACHTUNG:

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung schulden Sie die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge. Hierunter fallen z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden (§ 13b Abs. 1 und 2 i. V. mit Abs. 5 UStG). In diesen Fällen haben Sie dem Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung zu übermitteln. Auch bleibt die Erklärungspflicht in dem Fall bestehen, in dem Sie als Kleinunternehmer vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert werden (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO).

Zeilen 92 bis 94

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z. B. Architektinnen, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 € nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeile 95

Durchschnittssatz für Vorsteuern

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, und deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat, können zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG) einen Durchschnittssatz in Anspruch nehmen (§ 23a UStG). Dieser beträgt 7 % des steuerpflichtigen Um-

satzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 45.000 € voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Sollten Sie den Durchschnittssatz in Anspruch nehmen, sind Sie an diese Erklärung für **fünf Jahre** gebunden.

Zeilen 96 bis 98

Bitte geben Sie an, ob

- der Verein/die Körperschaft des privaten Rechts eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder
- der Verein/die Körperschaft des privaten Rechts bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der Gesellschaft/Gemeinschaft mit weiteren zur Vergabe nötigen Angaben an das BZSt weiter.

Bitte geben Sie an, ob die Gesellschaft/Gemeinschaft eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der sie nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäude-reinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare, erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen werden.

Zeilen 99 bis 101

Für im Inland ansässige Unternehmer (Zeilen 102 bis 107):

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers. Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-Stop-Shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere

Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.

Zeilen 102 bis 113

Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer (Zeilen 108 bis 113):

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in Deutschland ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland. Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-Stop-Shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Zeilen 114 bis 121

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen

Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 96 bzw. in den Zeilen 97 / 98 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.